

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT BEHINDERTENPÄDAGOGIK



Berufsverband Deutscher
Hörgeschädigtenpädagogen (BDH)



Deutsche Gesellschaft für
Sprachheilpädagogik (dgs)



Verband der Blinden- und
Sehbehindertenpädagogik (VBS)



Verband Sonderpädagogik (vds)

Berlin, den 28.07.2016

An die Ministerinnen und Minister
der Bildungsministerien der Länder
bzw. Vertreterin/Vertreter im Amt

per Mail

Gemeinsame Stellungnahme des BDH, der dgs, des VBS und des vds zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach kritisch-konstruktiver Würdigung des Gesetzentwurfs zum BTHG und der Stellungnahmen aus der Zivilgesellschaft nennt die Bundesarbeitsgemeinschaft Behindertenpädagogik - Berufsverband der Hörgeschädigtenpädagogen, Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik, Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Verband Sonderpädagogik - für die Teilhabe an Bildung wesentliche Punkte, die es unbedingt in der weiteren Befassung zu berücksichtigen gilt.

Wir begrüßen ausdrücklich die durch das BTHG geschaffenen bundesweit verbindlichen Rahmensetzungen und die damit verbundenen, auf einem modernen, ICF-orientierten Behinderebegriff beruhenden Eckpunkte.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Leistungsberechtigte **unabhängig von der jeweiligen kommunalen und Landesebene gleiche Teilhabeleistungen** erhalten müssen. Angemessene Unterstützungsleistungen zur Teilhabe an Lernen und Wissensanwendung sind losgelöst von angestrebtem Bildungsgang, Bildungsabschluss und unabhängig vom Lebensalter - also auch über das 18. Lebensjahr hinaus - zu gewährleisten.

Eine Forderung nach Nachweis eines Unterstützungsbedarfs in drei von fünf Lebensbereichen (§ 99) ist **nicht** haltbar; eine Behinderung bzw. Teilhabe-Einschränkung in einem Lebensbereich bringt zwangsläufig Beeinträchtigungen in anderen Lebensbereichen mit sich.

Wir schlagen deshalb vor, den Text des § 99 (1) wie folgt zu ändern:

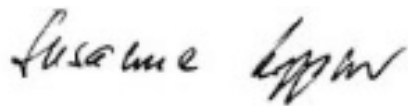
Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in beschriebenen Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle und /oder technische Unterstützung möglich ist.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Behindertenpädagogik begrüßt, dass in der neuen Fassung des Gesetzentwurfs die Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form (§ 121) eingeschlossen sind. Dringend nachzusteuern ist hier jedoch noch im **Bereich der stationären, teilstationären und heilpädagogischen Hilfen.**

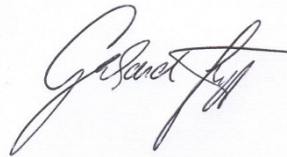
Wir gehen davon aus, dass die interministerielle Arbeitsgruppe der KMK, ASMK, JFMK, die derzeit an einem einheitlichen Umsetzungsrahmen unter dem Titel **Gemeinsame Verantwortung - unterschiedliche Zuständigkeiten; schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung** arbeitet, den BTHG-Prozess im Sinne einer nachhaltigen Begleitung und Evaluation weiterhin unterstützen wird.

Die Verbände der Bundesarbeitsgemeinschaft Behindertenpädagogik bieten für den weiteren Prozess der Implementierung des BTHG ihre fachliche Expertise an.

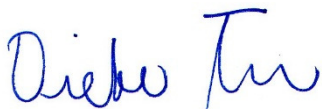
Mit herzlichen Grüßen



Susanne Keppner, BDH



Gerhard Zupp, dgs



Dieter Feser, VBS



Dr. Angela Ehlers, vds